



HÄGGINGEN

Zum Leben gern.

**Technisches Reglement für die
Erschliessungsanlagen der Ge-
meinde Hägglingen**

Technisches Reglement für die Erschliessungsanlagen der Gemeinde Hägglingen

Die Einwohnergemeinde Hägglingen erlässt gestützt auf

- ♦ § 20 des Gemeindegesetzes (Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978; SAR 171.100),
- ♦ § 34 des Baugesetzes (Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19.01.1993; SAR 811.100),
- ♦ § 14 des EG Gewässerschutzgesetz (Einführungsgesetz zum eidg. Gewässerschutzgesetz vom 11.01.1977; SAR 761.100)

das nachfolgende Reglement:

§ 1 Zweck

Die technischen Vorschriften regeln:

- a) bei den Strassen
 - die Einteilung
 - die Benützung
 - die Anforderungen an Bau und Unterhalt
 - die Strassenwidmung
 - die Übernahme von privaten Anlagen
- b) bei der Wasserversorgung
 - Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen
 - Beziehung zwischen Kunden und der Wasserversorgung (WV)
- c) bei der Abwasserentsorgung
 - Durchführung von Massnahmen zum Schutze der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung

§ 2 Geltungsbereich

- a) bei den Strassen
 - Das Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen auf dem Gemeindegebiet.
- b) bei der Wasserversorgung
 - Das Reglement gilt für den Anschluss aller im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften sowie für deren Brandschutz; ferner für die erforderlichen Wassergewinnungsanlagen sowie deren Verbindung zum Netz der WV.
- c) bei der Abwasserentsorgung
 - Das Reglement gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für alle Abwasseranlagen (= alle technisch erforderlichen Einrichtungen zur Sammlung, Ableitung und Behandlung dieser Abwässer).

A Strassen

I Strasseneinteilung und Benützung

§ 3 Verkehrsrichtplan

Die Strassen von öffentlichem Interesse sind im Verkehrsrichtplan enthalten. Der Verkehrsrichtplan ist behördenverbindlich.

§ 4 Benützung der Strassen

a) allgemein

¹Der Gemeingebrauch von Strassen kann Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.

b) Gesteigerter Gemeingebrauch

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr erlaubt.

II Bau und Unterhalt

§ 5

Neubau

¹Als Neubau gilt das Erstellen einer Strasse.

Änderung (Ausbau, Rückbau)

²Als Änderung einer Strasse gelten wesentliche Verbesserungen an der Anlage (Ausbau), die Verlegung sowie der Rückbau.

Erneuerung

³Als Erneuerung gelten Massnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag).

Unterhalt

⁴Als Unterhalt gelten werterhaltende Massnahmen wie Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 6 Anforderungen

Die Vorschriften der Baugesetzgebung über die Anforderungen an Strassen gelten sinngemäss.

III Strassenwidmung und Übernahme von Privatstrassen

§ 7

Strassenwidmung

¹Eine Strasse gilt mit der Übergabe an den Verkehr als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen, die die technischen Anforderungen erfüllen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Voraussetzung

²Eine Strasse kann dem Gemeingebrauch gewidmet werden, wenn

- die Grundeigentümer vertraglich (inkl. Unterhaltsregelung) zugestimmt haben oder
- eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit errichtet wurde oder
- die Anlage Gegenstand einer Sondernutzungsplanung ist.

Widerruf

³Eine Strasse kann dem Gemeingebrauch dauernd entzogen (entwidmet) werden durch Gemeindeversammlungsbeschluss oder Revision des Sondernutzungsplanes.

§ 8

Übernahme privater Strassen

¹Bestehende private Strassen, die den technischen Anforderungen genügen, sich in gutem Zustand befinden und an denen ein öffentliches Interesse besteht können von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden.

²Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Handänderungskosten werden hälftig von den Parteien getragen.

Voraussetzungen

³Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung.

Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn die Strasse

- im Verkehrsrichtplan enthalten ist,
- eine Durchgangsfunktion hat,

- öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder
- als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient.

§ 9 Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private

¹Öffentliche Strassen können nach Widerruf der Widmung durch Gemeindeversammlungsbeschluss an Private abgetreten werden wenn die Strassen nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen.

²Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

B Wasser

I Allgemeine Bestimmungen

§ 10 Organisation

Die Wasserversorgung Häggingen (nachstehend WVH genannt) ist ein separat verwaltetes Gemeindeunternehmen.

§ 11 Anlage

Die WVH umfasst:

1. Sämtliche im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden Quellen, Brunnstuben, Reservoirs, Pumpwerke, Leitungen und Hydranten, sowie die der WVH dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.
2. Sämtliche im Eigentum der Einwohnergemeinde stehenden öffentlichen Brunnen.

§ 12 Verantwortung

¹Der Gemeinderat verwaltet und beaufsichtigt die WVH. Er wählt auf seine Amtsdauer einen Brunnenmeister, einen Stellvertreter und andere eventuell notwendig werdende Organe.

²Die Aufgaben und Pflichten des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft festgehalten. Dieses unterliegt, soweit es sich auf das Feuerwehrwesen bezieht, der Genehmigung des Aarg. Versicherungsamtes.

§ 13 Aufgabe

Die WVH hat die Aufgabe, im Gebiet ihres Verteilnetzes die Bewohner mit genügend Trinkwasser in hygienisch einwandfreier Qualität sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen. Gleichzeitig ist eine genügende Wassermenge für Feuerlöschzwecke bereitzustellen.

§ 14 Pflicht zur Wasserabgabe

Die Wasserabgabe an die Kunden erfolgt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen andern Verwendungszwecken vor, ausgenommen Löschwasser.

§ 15 Besondere Anlagen

Für den Wasserbezug für Kühl- und Klimaanlage, für Dach- und Fensterberieselung und für Schwimmbassins ist eine besondere Bewilligung der WVH erforderlich.

II Leitungsnetz

§ 16 Leitungsarten, Leitungskataster

¹Das Leitungsnetz besteht aus Hauptleitungen, Gebäudezuleitungen und Hausinstallationen.

²Die WVH erstellt Leitungspläne über die gesamte Anlage sowie über die Hauszuleitungen (soweit möglich auf der Grundlage der Grundbuchpläne); diese Pläne sind laufend nachzuführen.

§ 17 Hauptleitungen

Als Hauptleitungen gelten alle der WVH gehörenden, im öffentlichen und privaten Grund des Verteilnetzes liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hausleitungen und Hydranten bestimmt sind.

Gebäudezuleitungen

Als Gebäudezuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an der Hauptleitung, inkl. Abzweigarmatur, bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet.

§ 18 Zonen

Für die Planung und den Bau des Leitungsnetzes ist die Ortsplanung massgebend.

§ 19 Erstellen der Leitungen

¹Die WVH erstellt die Hauptleitungen auf öffentlichem und privatem Grund selbst oder durch von ihr beauftragte Firmen.

²Die Gebäudezuleitungen sind auf Kosten des Grundeigentümers durch die WVH zu erstellen.

³Sämtliche Leitungen, auch Hauszuleitungen, müssen mindestens 1.5 m unter dem Erdboden verlegt werden.

§ 20 Ausführungsart

Die WVH bestimmt in allen Fällen die Ausführungsart, die Leitungsführung und den Querschnitt der Hauptleitungen.

§ 21 Gebäudezuleitungen

¹Die Gebäudezuleitungen sind mit einer lichten Weite von mindestens 40 mm auszuführen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die SVGW-zertifiziert sind (SVGW: Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches).

²Die Leitungen müssen eingemessen und in einem Situationsplan eingetragen werden.

§ 22 Durchleitungsrechte

¹Ist es ohne hohe Kosten nicht möglich, Leitungen, Hydranten, Schieberschächte, Schieber und Schiebertafeln auf öffentlichem Grund anzubringen, hat jeder Landeigentümer, ungeachtet dessen, ob die Anlage seiner Liegenschaft oder seinem Grundstück dient, nach Rücksprache mit der WVH das Durchleitungsrecht unentgeltlich zu gewähren. Auf die Interessen der Betroffenen wird, soweit möglich, Rücksicht genommen; Kulturschäden werden vergütet.

²Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Leitung bewilligt oder wird für eine Hausanschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, haben die Beteiligten vor Baubeginn die erforderlichen Durchleitungsrechte selbst einzuholen.

§ 23 Hausinstallationen

Die Hausinstallationen sind fachgerecht auszuführen und haben dem neusten Stand der Technik zu entsprechen. Die Normen, Richtlinien, Empfehlungen, etc. der Fachverbände, insbesondere des SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches), sind verbindlich einzuhalten.

§ 24 Wasserzähler

Bei sämtlichen Wasserbezüglern werden durch die WVH Wasserzähler eingebaut. Der Standort der Wasserzähler bestimmt die WVH nach Rücksprache mit dem Kunden. Der Standort ist so zu wählen, dass die Organe der WVH jederzeit Zutritt haben. Der Wasserzähler ist unmittelbar nach dem Haupthahn, an frostsicherer und gut zugänglicher Stelle zu montieren. Der Schutz des Wasserzählers gegen allfällig einwirkenden Frost und sonstige Beschädigungen ist Sache des Kunden. Dieser haftet für alle durch schuldhaftes Verhalten verursachte Schäden.

Wird die richtige Anzeige des Wasserverbrauchs bezweifelt, kann der Kunde eine Nacheichung des Wasserzählers verlangen. Liegen die Abweichungen innerhalb einer Fehlergrenze von +/- 5 %, gehen die Prüfkosten zu Lasten des Kunden. Funktioniert ein Wassermesser nicht richtig, wird der Wasserverbrauch nach Messung des gleichen Zeitabschnittes des Vorjahres verrechnet, unter Berücksichtigung eventueller Tarifänderungen und neu angeschlossener Verbraucher. Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler montiert.

§ 25 Eigentum und Unterhalt

¹Alle Hauptleitungen, Hydranten und Wassermesser sind Eigentum der WVH und werden von ihr unterhalten.

²Die Hauszuleitungen ab Anschlussarmatur in der Hauptleitung stehen im Eigentum der Kunden und sind auf ihre Kosten fachgemäss zu unterhalten.

III Bewilligungsverfahren und Kontrollen

§ 26 Anschlussgesuche und Unterlagen

¹Gesuche um Anschluss an das Verteilnetz der WVH sind schriftlich, bei Neu- und Umbauten mit dem Baugesuch, einzureichen.

²Dem Gesuch sind die Unterlagen analog der Bauordnung beizulegen. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WVH zulässig.

§ 27 Anschlussbewilligung

Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Anschlussbewilligung begonnen werden. Mit Beginn der Arbeiten wird der Gesuchsteller Kunde der WVH und hat die Vorschriften des Reglementes zu beachten.

§ 28 Meldepflicht

Schäden am Wasserversorgungsnetz sind unverzüglich der WVH zu melden.

§ 29 Zählerablesung und Kontrollen

Den Organen der WVH steht das Recht zu, die Zähler abzulesen, Hauszuleitung und -installationen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung der Mängel anzuordnen.

IV Wasserabgabe

§ 30 Wasserverschwendung

Jede Verschwendung von Wasser ist verboten.

§ 31 Widerrechtlicher Wasserbezug

Das Überbrücken von Wasserzählern, das Entfernen von Zählern und Plomben, die Wasserentnahme vor dem Wasserzähler sowie jeglicher andere unberechtigte Wasserbezug ist untersagt.

§ 32 Unterbrechung der Wasserabgabe

Bei Wassermangel kann die WVH einschränkende Massnahmen treffen. Für zeitweilige Einstellung oder Verminderung der Wasserzufuhr infolge Wassermangel, Störungen, Reparaturen oder anderer zwingender Gründe kann von der WVH kein Schadenersatz gefordert werden.

V Löschwesen

§ 33 Zustand der Hydrantenanlage

¹Die gesamte Hydrantenanlage hat stets in gutem und betriebsbereitem Zustand zu sein. Alle Hydranten sind mindestens halbjährlich auf ihren Zustand und ihre Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

²Hydranten, Schieber und Schieberrahmen sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit gut zugänglich sein.

§ 34 Benützung von Hydranten und Schiebern

¹Das Öffnen und Schliessen von Hydranten und Schiebern darf nur durch Beauftragte der WVH oder durch Funktionäre der Feuerwehr vorgenommen werden.

²Ausser zu Feuerwehrzwecken dürfen Hydranten nur mit besonderer Bewilligung der WVH benützt werden. Nach Ablauf der Bewilligung werden die benützten Hydranten auf Kosten des Benützers von der WVH kontrolliert und nötigenfalls repariert. Unerlaubte Benützung von Hydranten wird strafrechtlich geahndet.

§ 35 Löschreserve

Die WVH sorgt in Verbindung mit dem Feuerwehrkommando dafür, dass die Löschwasserreserve stets vorhanden ist, und dass sie im Brandfalle zur Verfügung steht.

C Abwasserentsorgung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 36 Aufgaben der Gemeinde

¹Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Abwasserentsorgung und -reinigung auf dem ganzen Gemeindegebiet.

²Sie erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

³Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.

§ 37 Zuständigkeit

a) Gemeinderat

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) den Erlass der kommunalen Abwasserplanung (§ 6 EG GSchG);
- b) die Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen nach GEP, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel;
- c) die Erteilung von Bewilligungen für den Bau von Vorbehandlungsanlagen und zur Benützung der öffentlichen Kanalisationen mit Zuleitung der Abwässer auf eine zentrale Abwasserreinigungsanlage;
- d) die Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände.
- f) die Bezeichnung der kommunalen Gewässerschutzstelle

§ 38

b) Gewässerschutzstelle § 2 V zum EG GSchG

¹Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
- b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen sowie der Versickerungsanlagen;
- c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
- d) periodische Kontrolle der öffentlichen Versickerungsanlagen;
- e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässerschutzvorschriften;
- f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung für Umwelt;
- g) Führung des Abwasserkatasters gemäss § 16 EG GSchG.

²Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen und entscheidet über den Beizug von Fachleuten.

§ 39 Entwässerungsplanung

¹Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Ortsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

²Alle öffentlichen Abwasseranlagen sowie die privaten Abwasseranlagen in Grundwasserschutzzonen sind im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren. Die Projekte sind durch die kantonale Fachstelle zu genehmigen.

§ 40 Öffentliche Abwasseranlagen

¹Alle Abwasseranlagen innerhalb der Bauzonen werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Kanalisation erstellt und unterhalten.

§ 4 EG GSchG

²Verträge über gemeinsame Abwasseranlagen mehrerer Gemeinden und Statuten von Zweckverbänden sind der Abteilung für Umwelt BD zur Vorprüfung einzureichen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Gemeindeabteilung DI in Kraft.

³Das Überbauen von öffentlichen Kanalisationen mit Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle gestattet.

§ 41 Private Abwasseranlagen

¹Die Abwasseranlagen im Gebäude und bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) sind vom Grundeigentümer zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern; sie verbleiben in seinem Eigentum. Dies gilt auch für Versickerungsanlagen auf der Liegenschaft.

²Hausanschlüsse haben die gleichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.

³Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund - insbesondere in Strassen - liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen bzw. sanieren lassen.

⁴Die Durchleitungsrechte für Hausanschlüsse sind vor Baubeginn nach Art. 691 ZGB zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen.

⁵Werden ausnahmsweise private Abwasseranlagen gemeinsam genutzt sind Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Rückbau mit einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln und im Grundbuch einzutragen.

Art. 11 GSchV

⁶Kann das Sauberwasser nicht auf der Parzelle versickert werden ist es in der Parzelle getrennt vom Schmutzwasser zu führen. Der Gemeinderat legt in der Bewilligung die Stelle des Zusammenschlusses fest.

§ 42 Abwassersanierung ausserhalb Bauzonen § 9 EGGSchG

¹Im GEP wird die Abwassersanierung der Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen festgelegt.

²Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt.

§ 43 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 44 Anschlusspflicht

¹Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.

²Können Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserentsorgung.

§ 45 Anschlussrecht

¹Die Gemeinde ist verpflichtet, die verschmutzten Abwässer abzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

²Stetig fliessendes sauberes Wasser (Fremdwasser, siehe nachfolgend) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.

³Der Gemeinderat verlangt, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird. Er holt die erforderliche kantonale Zustimmung ein.

§ 6 V EGGSchG

⁴Abwässer mit schädlichen Wirkungen für die Abwasseranlagen oder solche, die der eidg. Verordnung über Abwassereinleitungen nicht entsprechen, sind vor der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher vorzubehandeln.

§ 46 Bestehende Abwasseranlagen

¹Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

²Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen zu sanieren und die im GEP vorgesehene Sauberwasserabtrennung zu realisieren, soweit es die Verhältnisse erlauben.

³Bei der Erneuerung öffentlicher Abwasseranlagen kann der Gemeinderat die Sanierung des Hausanschlusses verlangen.

§ 47 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen. Der Gemeinderat legt die Anschlussfrist mittels Verfügung fest.

III Bewilligungsverfahren

§ 48 Private Abwasseranlagen

¹Für die Erstellung und für jede Änderung einer privaten Abwasseranlage ist vor Beginn der Bauarbeiten dem Gemeinderat ein Baugesuch einzureichen. Bewilligungspflichtig sind auch Nutzungs- oder Zweckänderungen, bei denen die Menge und/oder die Art des Abwassers wesentlich verändert werden. Das Verfahren richtet sich nach der Bau- und Nutzungsordnung (BNO). Die erforderlichen Gesuchsunterlagen sind im Anhang aufgeführt.

Öffentliche Abwasseranlagen

²Für öffentliche Abwasseranlagen gelten für das Bewilligungsverfahren die Bestimmungen des Baugesetzes sowie die Weisungen gemäss Ordner Siedlungsentwässerung.

§ 49 Gesuchsunterlagen

¹Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

²Die Gesuchsunterlagen richten sich nach der kommunalen Bauordnung und den dazu gehörigen Richtlinien.

³Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

§ 50 Verfahren und Gebühren

Für das Verfahren und die Gebühren gelten sinngemäss die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde sowie das zugehörige Baugebührenreglement.

§ 51 Abnahme

¹Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt die Anlagen prüfen und verfügt die Abänderung vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.

²Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen.

³Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

IV Technische Ausführungsvorschriften

§ 52 Richtlinien und Normen

Für die technischen Ausführungsvorschriften sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner „Siedlungsentwässerung“ des kantonalen Baudepartementes, Abteilung für Umwelt (AfU)
- Schweizer Norm SN 592000 (zur Zeit Ausgabe 2002): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA 190, Kanalisation
- VSA-Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen
- VSA-Richtlinie (2002) Regenwasserentsorgung
- Überarbeitungen obiger Werke sowie Neuerscheinungen, soweit sie den Stand der Technik im Gewässerschutz festhalten

§ 53 Abwasser

Als Abwasser gilt: Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 54 Nichtverschmutztes Abwasser

¹Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten und wie folgt zu beseitigen:

- 1. Priorität: Versickerung
- 2. Priorität: Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass es weder versickert noch einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

- a) Fremdwasser (Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser) ist zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten;

- b) Dachwasser ist, wo hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig, zu versickern.
- c) Versickerungen richten sich nach dem GEP (Versickerungskarte) und dem Ordner Siedlungsentwässerung (Kap. 14).

²Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden;
- b) Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 „Bau durchlässiger und bewachsener Plätze“, herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 55 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser als Übergangslösung Einzelreinigungsanlagen einzubauen.

§ 56 Einleitungsbewilligung

¹Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser und Sauberwasser bedarf es einer Bewilligung des Kantons. (Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer, Gewässerschutzgesetz)

²Die Nutzung zur Einleitung von vorbehandeltem Abwasser ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 57 Landwirtschaftsbetriebe

¹Im Bereich von Kanalisationen sind die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben anzuschliessen; die übrigen Abwässer sind landwirtschaftlich zu verwerten.

²Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

§ 58 Haftung

¹Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.

²Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung.

³Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

E Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 101 Rechtsschutz, Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

§ 102 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften werden vorbehalten.

§ 103 Härtefälle

In besonderen Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Vorschriften bewilligen.

§ 104 Duldung bestehender Anlagen

Bestehende Anlagen, die den Vorschriften dieses Reglementes nicht in allen Teilen entsprechen, können auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schäden verursachen.

§ 105 Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 1.12.1978 / 11.01.1979, das Abwasserreglement vom 24.11.1995 / 18.01.1996 und das Reglement über das EW Häggligen vom 28.10.1966 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Finanzierungsreglementes über die Erschliessungsanlagen, das der Gemeindeversammlung gleichzeitig vorgelegt wird.

§ 106 Übergangsbestimmungen

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 28.11.2003

Rechtskräftig seit 05.01.2004

Der Gemeindeammann

sig. Robert Frauchiger

Der Gemeindeschreiber

sig. Christoph Weibel

Anhang

Gesuchsunterlagen

A Strassen

Normalgesuch

2 Situationspläne
2 Längenprofile
2 Normalprofile
2 Pläne mit Querprofilen
2 Ex. Baubeschrieb mit Kostenvoranschlag
Fallweise sind UVP und/oder Lärnmachweis erforderlich.

Anschluss an Kantonsstrasse, Gewässerquerung

Umfang und Anzahl: Gemäss den Angaben auf dem Baugesuchsumschlag des Kantons

B Wasserversorgung

Normalgesuch

2 Situationspläne (aktuelle Katasterplankopie) im Massstab 1:500 oder 1:1000
2 Kellergrundrisse im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Hausanschluss und Wasserbatterie. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen.

Benützung von Kantonsstrassen

Umfang und Anzahl: Gemäss den Angaben auf dem Baugesuchsumschlag des Kantons.

C Abwasserentsorgung

Normalgesuch

Situationsplan 1:500 oder 1: 1000 mit

- Bauherr, Wohnort, Datum, Nordrichtung, Massstab
- Gewässerschutzbereiche A, B, C
- Schutzzonen von Quell- und Grundwasserfassungen
- Bestehende Kanalisationen

Kanalisationsplan 1:50 bis 1:1200 (Grundriss und Längenprofil von der Falleitung bis zur öffentlichen Kanalisation) mit folgenden Angaben:

- Leitungsführung (Durchmesser, Material, Gefälle)
- Anfallstellen, Abwasserart und -menge
- Kontrollschächte, Bodenabläufe, Schlamm-sammler
- Pumpen, Rückstausicherungen und Entlüftungen
- Drainageleitungen, Bäche und Bachleitungen; bestehend/projiziert
- Kläreinrichtungen oder Jauchegruben (Abmessungen, Inhalt, etc.)
- Entwässerung Zufahrt, Vorplatz, Dach, etc.

Übersichten:

- Im Baugebiet:
 - Ausschnitt aus dem GEP
 - Ausschnitt aus dem Bauzonenplan
- Ausserhalb Baugebiet:
 - Ausschnitt Landeskarte 1:25000
 - Ausschnitt aus dem kommunalen Sanierungsplan

Anzahl Gesuchsexemplare:

- Im Baugebiet: 2-fach
- Ausserhalb Baugebiet: 3-fach

Versickerungs- und Retentionsanlagen

- Detailpläne
- Angaben über Art und Menge des zu versickernden Wassers
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse

Anzahl Gesuchsexemplare:

- In Wohnzonen: 2-fach
- In Arbeitszonen (Industrie- und Gewerbe-zonen): 3-fach

Industrie- und Gewerbebetriebe

Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktion oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Nachweis zu erbringen dass er die Vorschriften über Abwassereinleitung einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich sind folgende Unterlagen einzureichen:

Umfang und Anzahl: Fallweise abklären auf Grund von Kap. 6.3 im Ordner Siedlungsentwässerung: Richtlinien für die Gesuchseingabe

Landwirtschaftsbetriebe

Umfang und Anzahl: Fallweise abklären auf Grund von Kap. 5.4 im Ordner Siedlungsentwässerung: Richtlinien für die Gesuchseingabe

Benützung von Bach- und Strassenparzellen des Kantons / Einleitung in öffentliches Gewässer

Umfang und Anzahl: Gemäss den Angaben auf dem Baugesuchsumschlag des Kantons